

(Reichsgesetz vom 22. März 1902 zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens).

a) Nach dem Genfer Abkommen müssen verwundete oder erkrankte Militärpersonen, ferner das ausschließlich zu ihrer Bergung, Beförderung und Behandlung bestimmte Personal und alle Sanitätsformationen und -anstalten von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden. Die verwundeten Militärpersonen werden Kriegsgefangene; dagegen kann das Sanitätspersonal, wenn es in die Hand des Feindes fällt, seine Verrichtungen fortsetzen. Soweit es entbehrlich ist, wird es in das Heimatland zurückgeschickt, was auch im gegenwärtigen Kriege regelmäßig geschieht.

Gänzlich völkerrechtswidrig war dabei die Aburteilung deutscher Sanitäts-offiziere durch das Pariser Militärgericht wegen angeblicher Plünderungen, die die Ärzte vor ihrer Gefangennahme begangen haben sollten. In Wahrheit bestanden diese Vergehungen in dem Requirieren von Wein zur Stärkung der deutschen und feindlichen Verwundeten.

b) Nach jedem Kampf soll die das Schlachtfeld behauptende Partei die Verwundeten auffuchen und sie und die Gefallenen gegen Beraubung („Hyänen des Schlachtfeldes!“) und schlechte Behandlung schützen. Der Bestattung der Gefallenen oder der in der Gefangenschaft verstorbenen Personen muß eine sorgfältige Leichenschau vorangehen; die militärischen Erkennungsmarken und die Beweisstücke für die Feststellung der Persönlichkeit sind baldmöglichst dem Gegner zu übermitteln.

2. Die Petersburger Deklaration von 1868 verbietet die Verwendung von Spreng- oder Brandgeschossen unter 400 g. In Erweiterung der Petersburger Deklaration, durch welche die Verwendung von Sprenggeschossen für Handfeuerwaffen ausgeschlossen wird, ist auf der I. Haager Friedenskonferenz von 1899 durch zwei weitere, von allen Teilnehmern des gegenwärtigen Krieges in Wirksamkeit gesetzte (ratifizierte) Erklärungen die Verwendung von Geschossen verboten:

- a) deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten;
- b) die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, wie die Geschosse mit hartem Mantel, deren Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Solche von den Engländern zuerst im Verkehr mit den wilden indischen Völkern benutzte und in der staatlichen Geschüßfabrik Dum-Dum bei Kalkutta hergestellte („Dum-Dum“-) Geschosse werden auch im gegenwärtigen Kriege von England und Frankreich — entgegen der von beiden Staaten unterschriebenen Erklärung — nach amtlicher Feststellung verwendet, obgleich der englische Bevollmächtigte zur I. Haager Friedenskonferenz, General Ardagh, selbst erklärte, daß sie wegen der durch den herauspritzenden Bleikern hervorgerufenen Zerreißungen als Mittel einer barbarischen Kriegsführung nur gegen wilde Völkerschaften anwendbar seien.

3. Das Bombardement aus Luftschiffen war durch eine Erklärung auf der I. Haager Friedenskonferenz für die Dauer von fünf Jahren verboten worden. Die auf der II. Haager Friedenskonferenz angenommene gleichartige Erklärung ist von Deutschland und von den meisten anderen